

Fragen zur Kindersicherheit und Mobilfondiensten

Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.)

Einleitung

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist ein Verein, der 1997 in Deutschland von zahlreichen Verbänden und Unternehmen der Online-Wirtschaft gegründet wurde. Die Mitglieder der FSM teilen die Auffassung der Regierungen des Bundes und der Länder, dass auch von Seiten der Wirtschaft gehandelt werden muss, um die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte in Online-Medien zu verhindern. Zu diesem Zweck wurde die FSM geschaffen. Der Verein betreibt eine Beschwerdestelle und klärt Nutzer von Online-Diensten über einen verantwortungsbewussten Umgang mit Online-Medien auf.

Im Sommer 2006 sind E-Plus, O₂, T-Mobile, The Phone House und Vodafone D2 der FSM beigetreten. Ziel ist es, unter dem Dach der FSM den im Jahr 2005 von den Mobilfunkunternehmen unterschriebenen Verhaltenskodex umzusetzen und gemeinsame Maßnahme zur weiteren Verbesserung des Jugendschutzes im Bereich Mobilfunk anzugehen. Zurzeit arbeitet die FSM in Zusammenarbeit mit den ihr angeschlossenen Mobilfunkunternehmen an einem Klassifizierungspapier für mobilen Content. Zusammen mit den Mobilfunkunternehmen wird intensiv nach weiteren Wegen und Mitteln gesucht, um die Gefahren für die Kinder und Jugendlichen weiter zu verringern und einen effektiven Jugendschutz zu gewährleisten.

Stellungnahme zu den Fragen zur Kindersicherheit und Mobilfondiensten

Risiken

- 1. Können Sie den Diensten der Kommission Zahlen und Beispiele zu Risiken liefern, die in der Nutzung von Mobilfonen von Kindern und Jugendlichen liegen?**

- a. Die Konfrontation Minderjähriger mit für sie ungeeigneten Inhalten**

Die Gefahr für Minderjährige, bei der Nutzung von Mobiltelefonen mit unerwünschten Inhalten (z.B. Gewalt, Pornographie) in Berührung zu kommen ist grundsätzlich gegeben, erreicht aber bei weitem nicht jenes Ausmaß, wie es bspw. im Internet oder bei anderen Medien besteht. Grundsätzlich gilt, dass die problematischen Inhalte nicht neu sind sondern lediglich der Übertragungsweg. So kam es bereits in der Vergangenheit regelmäßig zur Verbreitung solcher Inhalte unter Kindern und v. a. Jugendlichen, z.B. via Email, Videofilmen oder auch in gedruckter Form. So stammt die Mehrzahl der unerwünschten Inhalte ursprünglich aus dem Internet und wird eher über die eingebauten Schnittstellen (Kabel, Bluetooth) der Handys als über originäre mobile Internet-Downloads verbreitet. Nach einer Studie von Ipsos Insight

lag die Zahl der Internet-Nutzer, die in Deutschland über mobile Geräte das Internet nutzten, im Jahre 2005 bei 18 %.¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine große Zahl der User das Internet aus geschäftlichen Gründen mobil nutzt. Entsprechend verzeichnet die Studie einen merklichen Anstieg der mobilen Internetnutzung bei den über 35-Jährigen.² Die mobile Nutzung des Internets unter Kindern und Jugendlichen über Mobiltelefone ist, auch aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten, als gering einzuschätzen.

Dennoch sind sich die Mobilfunkunternehmen in Deutschland und die FSM bewusst, dass die Verbreitung von Gewaltvideos oder Pornographie über Peer-to-Peer-Techniken eine Gefahr für Minderjährige darstellt. Auch wenn der Verbreitungsgrad aufgrund der verwendeten Technik im Vergleich zum stationären Internet und Email gering ist, kann es an Orten, an denen Minderjährige üblicherweise zusammenkommen (z.B. Jugendclubs, Sportvereine und Schulen), zur Verbreitung entsprechender Inhalte kommen. Auf Schulhöfen wird das Konsumieren extremer Gewalt („Snuff“-Videos) über das Handy z.T. als eine Art Mutprobe gesehen. Durch derartige Videos können ernstzunehmende Angstzustände bei Kindern und Jugendlichen ausgelöst werden.³ Das Verbreiten, Besitzen und Ansehen von Gewaltvideos oder Pornographie auf dem Handy gilt als „cool“, ebenso werden diese Inhalte benutzt, um andere zu provozieren bzw. zu schockieren. Jedoch ist eine Übertragung solcher Inhalte per Bluetooth nicht möglich, wenn die entsprechende Schnittstelle deaktiviert ist. Mobiltelefone werden grundsätzlich mit deaktivierter Schnittstelle ausgeliefert. Zudem muss der Handynutzer in der Regel jeden einzelnen Empfang ausdrücklich bestätigen, bevor solche Inhalte auf dem Handy betrachtet werden können.

Das Problem unerwünschter Inhalte auf den Handys von Minderjährigen lässt sich nach Ansicht der FSM teilweise in manchen Bereichen durch technische Maßnahmen, vor allem aber durch eine weitgehende Aufklärung der Kinder sowie der Eltern bekämpfen. Die Notwendigkeit einer effektiven Aufklärung wird auch durch die Tatsache offenbar, dass die Handys Jugendlicher schwerer kontrollierbar sind als z.B. ein PC. Sie sind aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Funktion der persönlichen Intimsphäre zuzuordnen, so dass eine Kontrolle durch die Eltern in der Regel unerwünscht und schwierig ist. Oft verfügen die Eltern zudem nicht über das technische Know-how, um die auf dem Handy gespeicherten Inhalte einsehen und kontrollieren zu können. Hier sollten vor allem Schulen und andere öffentliche Träger (Jugendclubs etc.) das nötige technische Wissen und einen vernünftigen Umgang mit dem Handy vermitteln. Hier nehmen auch die Mobilfunkunternehmen ihren Teil der Verantwortung wahr und unterstützen eine nachhaltige Aufklärung.

Die deutschen Mobilfunkunternehmen haben mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex und dem Beitritt zur FSM wichtige Schritte unternommen, um den Jugendschutz zu stärken und eine intensive Aufklärung zu betreiben.⁴ Bereits jetzt

¹ <http://www.ipsos-na.com/news/pressrelease.cfm?id=3049>.

² <http://www.ipsos-na.com/news/pressrelease.cfm?id=3049>.

³ Übersichtsstudie „Medien und Gewalt“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; S. 120 ff., 239 ff.; online unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/medien-und-gewalt-lang.property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>.

⁴ Vgl. zur Aufklärung Präambel sowie §1 d) aa) des Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter, online unter http://www.fsm.de/inhalt.doc/Verhaltenskodex_Mobilfunk.pdf.

sind Bemühungen der Unternehmen im Gange, die einen vernünftigen Umgang der Minderjährigen mit Handys zum Ziel haben, um so das Problem der unerwünschten Inhalte zu bekämpfen. So ermöglichte O₂ den Einsatz der durch das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) entwickelten Lernsoftware „Polly und Fred“, um Kindern zwischen acht und zwölf Jahren die erforderliche Medienkompetenz zu vermitteln.⁵ T-Mobile und Vodafone bieten seit April 2006 kostenlose Hotlines für Eltern an, um den Schutz der Kinder durch praktische Tipps, Empfehlungen und Informationen zu unterstützen.⁶ Ferner bieten T-Mobile und Vodafone mit der CombiCard Teens bzw. der CallYa Junior Card speziell auf die Bedürfnisse Jugendlicher ausgerichtete Produkte an, die zum Teil weitere Sperrmöglichkeiten, etwa der Bluetooth-Schnittstelle, dem Zugang zum Portal, von MMS- und GPRS-/UMTS-Diensten, zulassen. E-Plus wird zusätzlich zu seiner Tarifoption „Kids & Teens“, noch 2006 eine Informationsbroschüre zur Verbesserung der Eltern-Informationen und zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen herausgeben. Vodafone gibt im Oktober 2006 eine Broschüre heraus, die sich speziell an die Zielgruppe Eltern richtet und diese über Chancen und Risiken der Mobiltelefonie aufklärt und praktische Tipps an die Hand gibt.

Ebenfalls problematisch sind Fälle gewalttätiger Akte die mit in Handys eingebauten Kameras aufgenommen werden. Das Ausüben von Gewalt sowie das Filmen und Verbreiten solcher Szenen sind, ebenso wie die Verbreitung von extremen Gewalt- und Pornographievideos, keine bloße Streiche unter Jugendlichen, sondern Straftaten, die durch die Strafverfolgungsbehörden geahndet werden müssen. Das Problem besteht in der Durchsetzung der Bestimmungen, d.h. in der Verfolgung der Gesetzesverstöße. Letztlich kann dieses Problem nach Ansicht der FSM effektiv nur über pädagogische Maßnahmen gelöst werden, deshalb sollten insbesondere Schulen sowohl entsprechend auf die Schüler einwirken als auch Aufklärung der Eltern betreiben, denen derartige Vorgänge oft gar nicht bewusst sind. Mobiltelefone mit Kameras sind nicht die eigentliche Ursache oder der Auslöser von Gewalt.

Auch hier sind die Mobilfunkunternehmen bereits aktiv. O₂ zum Beispiel hat im Sommer dieses Jahres ein Projekt mit dem JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis gestartet, das solche Ziele verfolgt. Mit Unterstützung von O₂ konzipiert das JFF sowohl Informationsabende für Pädagogen/innen und Eltern, als auch Handyprojekte, die ausgehend von den Problemen des Handys, auch dessen kreative Potentiale thematisieren. Im Vordergrund der Informationsabende steht, die Pädagogen/innen und Eltern auf sachlicher Basis über Probleme des Handys zu informieren und Hilfestellung zu geben, wenn Eltern oder Pädagogen/innen mit Problemen dieser Art konfrontiert werden. Die Handyprojekte sollen Jugendliche für Probleme mit dem Handy (Kosten, Gewalt, Pornografie) sensibilisieren, jedoch ausgehend von ihren Erfahrungen vor allem Raum für Gespräche und Diskussionsmöglichkeiten eröffnen. In einem zweiten Teil werden die Jugendlichen auf kreative Möglichkeiten der Handynutzung verwiesen. Im Juni dieses Jahres veranstaltete die Vodafone-Repräsentanz in Berlin einen Workshop zum Thema „Mobil gegen Gewalt? Schulen, Eltern und Wirtschaft im Schulterschluss für einen sicheren Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln“.

⁵ Eine Übersicht über das Engagement von O₂ findet sich unter http://www.de.o2.com/ext/standard/index?page_id=861.

⁶ http://www.t-mobile.de/unternehmen/ueber_t-mobile/0,8989,15900-_,00.html?svl=100.

b. Die unerwünschte Kontaktaufnahme durch Extremisten oder potentielle Straftäter

In Deutschland ist es zu vereinzelt Zwischenfällen gekommen, bei denen rechtsextreme Propaganda mit Hilfe von Handys unter Minderjährigen verbreitet wurde. So sind bereits Jugendliche aufgefallen, die einen Klingelton mit „Sieg Heil“-Rufen auf ihrem Handy verwendeten. Handylogos und Klingeltöne einschlägiger Bands aus der rechten Szene werden im Internet angeboten.⁷ Ferner besteht die Möglichkeit, dass über das Handy unerwünschte Kontakte mit potentiellen Straftätern, z.B. mit Pädophilen, entstehen.

Eine Aufklärung der Eltern und der Minderjährigen, vor allem durch Schulen und andere öffentliche Einrichtungen, ist nach Ansicht der FSM auch hier ein effektives Mittel zur Vorbeugung und Bekämpfung solcher Entwicklungen.

Die Mobilfunkunternehmen haben die Gefahren erkannt und durch den Verhaltenskodex schriftlich fixiert, dass sie den Einsatz von Monitoring-Systemen in Chat-Räumen anstreben. E-Plus, O₂, T-Mobile und Vodafone D2 haben bei den von Ihnen betriebenen Chat-Räumen bereits Monitoring-Systeme implementiert.⁸

2. Sehen Sie besondere Risiken in Bezug auf die Nutzung von Pre-Paid-Karten und wenn ja, welche?

Ein durch Pre-Paid-Karten betriebenes Handy bietet nach Ansicht der FSM eine sichere Alternative für Kinder und Jugendliche im Vergleich zu einem Laufzeitvertrag. Die hierdurch entstehenden Kosten sind leichter kontrollierbar, da im Gegensatz zu einem Vertrag im Vorhinein klar ist, wie viel Geld für die Handynutzung ausgegeben wird. Die Studie „Jugend und Geld – 2005“ des Instituts für Jugendforschung zeigt, dass Pre-Paid-Tarife unter Kindern und Jugendlichen die mit Abstand am weitesten verbreitete Nutzungsart darstellt und dass die Kostenkontrolle der wichtigste Grund für die Wahl eines Pre-Paid-Tarifes ist.⁹

Anzumerken ist, dass das finanzielle Risiko der Handynutzung für Kinder und Jugendliche grundsätzlich als gering einzustufen ist. Der Studie „Jugend und Geld – 2005“ des Instituts für Jugendforschung ist zu entnehmen, dass vorrangige „Verschuldensquelle“¹⁰ bei Kindern und Jugendlichen Ausgaben für Kleidung und Fast-Food sind.¹¹

⁷ Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2005; S. 87; online unter http://www.im.nrw.de/sch/doks/vs/verfassungsschutzbericht_2005.pdf.

⁸ Vgl. z.B. http://www.o2.com/cr/report2005/report_233.asp.

⁹ Studie „Jugend und Geld“ des IJF, S. 57 f., online unter: <http://www.schulden-kompass.de/downloads/jugend-und-geld/index.php>.

¹⁰ Aufgrund der Bürgenstellung der Eltern kann man bei Jugendlichen nicht von einer Verschuldung im eigentlichen Sinne sprechen. In diesem Zusammenhang sind mit „Verschuldung“ Fälle gemeint, in denen sich Minderjährige Geld leihen, das sie nicht sofort zurückzahlen können.

¹¹ Studie „Jugend und Geld – 2005“ des IJF, S. 67 f., online unter: <http://www.schulden-kompass.de/downloads/jugend-und-geld/index.php>.

Zwar birgt auch die Nutzung von Pre-Paid-Karten möglicherweise die Gefahr, dass Minderjährige das ihnen zur Verfügung stehende Geld überwiegend oder allein für die Nutzung ihres Handys ausgeben. Die FSM schätzt das diesbezügliche Gesamtrisiko jedoch als eher gering ein. Dies gilt vor allem dann, wenn sowohl die Eltern, die Schulen als auch die Mobilfunkunternehmen sensibel mit diesem Thema umgehen und die nötige Aufklärungsarbeit leisten. Eltern sollten durch Aufklärung für dieses Problem sensibilisiert werden, um eine finanzielle Zwangslage ihres Kindes frühzeitig zu erkennen. Da das Geld der Minderjährigen in der Regel von den Eltern stammt, ist eine ausreichende Kontrollmöglichkeit durch die Eltern gegeben.

Eine sinnvolle Möglichkeit ist hier, einen Vertrag oder eine Karte mit einem Kostenlimit zu versehen. Ist dieses erreicht, kann das Handy für alle kostenpflichtigen Dienste bis zum Beginn des nächsten Monats nicht mehr genutzt werden. Nach diesem Prinzip funktioniert z.B. das Angebot von T-Mobile, die CombiCard Teens, sowie die CallYa Junior Card von Vodafone oder das Produkt Kids & Teens von E-Plus. Hier werden die SIM-Karten mit einem monatlichen Fixbetrag „aufgeladen“. ¹² Möglich ist auch die teilweise Sperrung teurer Dienste, beispielsweise von Telefonaten ins Ausland, von MMS oder bestimmter Rufnummerngassen (Sonderrufnummern wie z.B. 0190-Nummern). ¹³

Auch darüber hinaus birgt die Nutzung von Pre-Paid-Karten nach Ansicht der FSM keine Risiken. Die jugendmedienschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen, beispielsweise bezüglich der Medieninhalte, gelten natürlich unabhängig davon, ob das Handy im Rahmen eines Laufzeitvertrages oder unter Verwendung einer Prepaid-Karte verwendet wird. Die von den Unternehmen umgesetzten und geplanten Maßnahmen gelten deshalb für alle Vertragsmodelle in gleichem Maße.

Regulierungsrahmen

3. Bitte geben Sie an, welche der oben genannten Risiken durch den nationalen Regulierungsrahmen/Co-Regulierung und Selbstregulierungsrahmen nicht abgesichert sind.

Es existieren im deutschen Recht für fast alle der genannten Risikobereiche gesetzliche Regelungen (Jugendschutzbestimmungen, Bestimmungen des Strafgesetzbuches, allgemeines Zivilrecht). Das Problem ist hier wie so oft nicht ein Mangel an Bestimmungen, sondern die Durchsetzung der existierenden Regelungen. So ist die Gewaltsausübung (wie z.B. das „Happy Slapping“), die Aufnahme von Gewalttätigkeiten über eingebaute Kameras und der Austausch und die Verbreitung gewalttätiger Inhalte über Bluetooth oder das Internet untersagt. Diese Verbote durchzusetzen, gestaltet sich jedoch schwierig. Vielfach vorgeschlagene technische Einschränkungen, wie z.B. die Sperrung der Bluetooth-Schnittstelle, sind aufgrund ihrer leichten Umgehbarkeit oder ihrer Unverhältnismäßigkeit angesichts alternativer Verbreitungswege wenig sinnvoll. Jedoch bieten die Mobilfunkfirmen Endgeräte, Tarife und weitere Möglichkeiten an mit denen Eltern Übertragungswege und den

¹² http://www.t-mobile.de/combicard/teens/0,10849,15658-_,00.html;
<http://www.vodafone.de/privat/callya/68000.html>.

¹³ http://www.t-mobile.de/combicard/teens/0,10849,15658-_,00.html;
<http://www.vodafone.de/privat/callya/68000.html>.

Zugang zu ungeeigneten Inhalten effektiv unterbinden können. Eine Aufklärung und Stärkung der Medienkompetenz bei Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen ist hier wesentlich Erfolg versprechender. Auch hier haben die Mobilfunkbetreiber bereits geeignete Maßnahmen getroffen.

Eine effektive Bekämpfung dieser Risiken kann vor allem durch eine intensive Aufklärungsarbeit erreicht werden. Hier sollten die Eltern, Schulen und auch die Mobilfunkunternehmen selbst die nötige Aufklärungsarbeit leisten, wobei sich je nach Sachlage die Eltern und Schulen zunächst selbst hinreichend informieren sollten. Die FSM und ihre Mitglieder im Mobilfunkbereich werden die notwendigen Schritte tun, um eine effektive Aufklärung zu erreichen.

Einen erfolgreichen Schritt in diese Richtung hat z.B. die Alfred-Teves-Schule unter dem Motto „Gewaltprävention durch Medienkompetenz“ getan. Das Projekt zeigt, dass das Lernen des Umgangs mit dem Handy und eine umfangreiche Aufklärung im Vergleich zu bloßen Verboten die bessere Alternative ist.¹⁴ Es bleibt zu hoffen, dass andere Schulen die Notwendigkeit erkennen, diesem Beispiel zu folgen.

Regelungsbedarf besteht unter Umständen noch im Bereich der unsittlichen Kontaktaufnahmen (vgl. 1.b.). Der Bereich ist zwar wohl zum größten Teil bereits durch geltende Tatbestände des deutschen Strafrechts (Nötigung, §240 StGB, Bedrohung, §241 StGB, Entziehung Minderjähriger, §235 StGB) abgedeckt, jedoch besteht hier im Zusammenhang mit „Stalking“-ähnlichen Situationen unter Umständen die Notwendigkeit weiterer Bestimmungen. Das Problem des „Cyberstalking“ wird zurzeit diskutiert¹⁵ und hat Anlass zu neuen Gesetzesentwürfen gegeben: Geplant sind die §§238, die „Schwere Belästigung“, und 241b StGB, das „Nachstellen“. §238 stellt unter anderem die Belästigung auch unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafen.¹⁶ Ob und inwieweit hier Chat-Räume mit einbezogen sein sollen, bleibt abzuwarten. Der Wortlaut der Vorschrift jedenfalls spricht dafür.¹⁷

Die Durchsetzung eines solchen Straftatbestandes für den Bereich Chat wäre aufgrund der schwierigen Aufklärung jedoch wenig Erfolg versprechend. Einen effektiveren Schutz von Kindern und Jugendlichen verspricht hier das Monitoring durch Personen bei an Kinder und Jugendliche gerichteten Chaträumen. Derzeit sind automatisierte Lösungen (Filter etc.) meist noch leicht umgehbar (gerade durch die mit dem neuen Medium sehr geübten Kinder und Jugendlichen) und deshalb wenig nützlich.

4. Glauben Sie, dass die momentane Ausgewogenheit zwischen Regulierung/Co-Regulierung und Selbstregulierung die richtige ist?

¹⁴ <http://www.alfred-teves-schule.de/ats2005/unterrichtspraxis/gewaltpraevention/index.php>.

¹⁵ Vgl. Blog der deutschen Justizministerin Brigitte Zypries <http://blog.britgittezypries.de/2005/08/10/besserer-schutz-fur-stalking-opfer/>.

¹⁶ Gesetzesentwurf siehe unter <http://dip.bundestag.de/btd/15/054/1505410.pdf>; <http://www.bmj.bund.de/media/archive/989.pdf>.

¹⁷ Auszug aus §238 StGB-E: „Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seine Lebensführung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt [...] ihn **unter Verwendung von Kommunikationsmitteln** verfolgt [...] wird [...] bestraft.“.

Der Jugendschutz ist in Deutschland durch den für Telemedien geltenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weitere Jugendschutzbestimmungen auch für den Mobilfunkbereich umfangreich reguliert. Darüber hinaus hat sich die Mobilfunkindustrie bereits im Juli 2005 einen Verhaltenskodex auferlegt. Alle Mobilfunknetzbetreiber und andere große Mobilfunkunternehmen hat sich zum Sommer 2006 unter dem Dach der FSM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zusammengetan, um diesen Bestimmungen gerecht zu werden und einen effektiven Jugendschutz zu erreichen.

Hier muss ein ausgewogenes Konzept zwischen effektiven Maßnahmen und der praktischen Umsetzbarkeit in der Wirtschaft erfolgen. So wäre es grundsätzlich sinnvoll, wenn sich Politik und Gesetzgeber auf klare Zielsetzungen für den Jugendmedienschutz konzentrieren, während die Industrie im Wege der Selbstregulierung die Art und Weise der Umsetzung gestaltet. Dadurch kann zudem schneller auf die sich ständig ändernden technischen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Probleme reagiert werden.

Sowohl für Regulierung/Co-Regulierung als auch Selbstregulierung muss die Maßgabe gelten, dass für einen effektiven Jugendmedienschutz für sämtliche Medien ein einheitlicher Standard gelten muss. Eine besondere Regulierungsbedürftigkeit für den Mobilfunk sieht die FSM auch unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Konvergenz von Medien, Netzen und Endgeräten nicht.

Technische Lösungen

5. Welche Maßnahmen empfehlen Sie in den unten beschriebenen verschiedenen Bereichen und warum? Von wem sollten diese implementiert werden?

a. Einordnung von kommerziellem Inhalt

Im Rahmen der Portale der Mobilfunkanbieter ist eine Klassifizierung nach Alterstufen durch die Mobilfunk- und Contentanbieter sinnvoll, umsetzbar und teilweise bereits erfolgt. Den Anbietern, sowohl den Mobilfunkanbietern als auch ihren Content-Partnern, sollten Instrumente an die Hand gegeben werden, die ihnen eine einfache und gesetzeskonforme Einordnung der Inhalte ermöglichen. Die FSM hat zusammen mit den ihr angeschlossenen Mobilfunkunternehmen bereits begonnen, entsprechende Arbeitspapiere zu erstellen und weiter auszuarbeiten. Zusätzlich zu der bloßen Alterskennzeichnung könnte eine thematische Kennzeichnung, ähnlich dem niederländischen KIJKWIJZER-System¹⁸, von Nutzen sein, um eine größere Transparenz zu gewährleisten.

Von enormer Wichtigkeit ist in jedem Falle eine intensive Aufklärung von Erziehungsberechtigten und der Minderjährigen selbst. Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen, die typischerweise mit Minderjährigen in Kontakt kommen, sollten sowohl auf die Eltern als auch auf die Minderjährigen entsprechend einwirken.

¹⁸ <http://www.kijkwijzer.nl/>.

Mögliche Gefahren durch Handys und die Vermittlung von entsprechender Medienkompetenz sollten im Schulunterricht zum Thema gemacht werden.

b. Opt-in/opt-out: Sollte der Opt-in Ansatz (bei dem der User ausdrücklich um Zutritt für Erwachseneninhalte bitten muss anstelle standardmäßigen Zutritt zu haben) in allen EU-Ländern angewendet werden?

In Deutschland wird von den Mobilfunkunternehmen ein System angewandt, bei dem für die 18+ Inhalte generell ein Opt-In-System im Rahmen eines durch das Gesetz verlangten Altersverifikationssystems genutzt wird. An dieses System werden hohe Anforderungen gestellt. Insofern ist der Zutritt zu Erwachseneninhalten immer von der gesetzeskonformen Überprüfung des Alters des Nutzers abhängig. Dieser Verifikationsvorgang muss zwangsweise für 18+ Inhalte durchlaufen werden, sodass nach dem in Deutschland geltenden System ein „standardmäßiger Zutritt“ im Sinne einer fehlenden Zugangskontrolle nicht möglich ist.

Nach Ansicht der FSM ist auch bei einer EU-weiten Lösung der entscheidende Punkt, dass bei Erwachseneninhalten das Alter des Nutzers verifiziert sein sollte.

c. Überprüfung des Alters: Sollten Mobilnetzbetreiber persönliche Überprüfungen anwenden, um das Alter der Nutzer zu bestimmen? Sollte dieser Ablauf auch angewendet werden, wenn ein Kunde ein prepaid Karte kauft?

Aufgrund der deutschen Rechtslage muss das Alter über ein Altersverifikationssystem (AVS), an das hohe Anforderungen gestellt wird, verifiziert sein, wenn der Nutzer Erwachseneninhalte (z.B. Pornographie) abrufen. Hierzu wurde aus der Mobilfunkbranche bereits ein System vorgelegt, das von der Kommission für Jugendmedienschutz positiv bewertet wurde.¹⁹

Die Altersverifikation wird von den Unternehmen immer dann angewendet, wenn es vom deutschen Jugendmedienschutzgesetz gefordert wird, wenn es also um den Zugang zu Erwachseneninhalten geht. Insofern macht es keinen Unterschied, unter welchem Vertragsmodus (Langzeitvertrag oder Pre-Paid-Karte) das Handy genutzt wird.

Getrennt von der Frage nach den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Inhalte gilt für den Abschluss von Verträgen, dass Laufzeitverträge von den Mobilfunkanbietern in Deutschland nur volljährigen Kunden angeboten werden. Um Identität und Alter des Kunden zu überprüfen, erfolgt auch hier eine Ausweiskontrolle. Verbunden mit einer Prüfung der Kreditwürdigkeit sichert dies die Mobilfunkunternehmen vor erheblichen Zahlungsausfällen.

¹⁹ So das System von Vodafone, vgl. http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=91,85,56.

Der Kauf eines Pre-Paid-Handys bzw. von Pre-Paid-Karten ist indes aufgrund der in Deutschland geltenden Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen²⁰ auch für Minderjährige möglich. Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen bieten hier wie auch bei sonstigen Geschäften mit Minderjährigen ausreichenden Schutz für Kinder und Jugendliche.

Dabei gilt jedoch in jedem Fall, dass das Angebot von Erwachseneninhalten, auch im Rahmen von mit Pre-Paid-Karten genutzten Handys, in Deutschland nur unter Verwendung eines Altersverifikationssystems (siehe oben) gesetzeskonform ist. Diese gesetzliche Vorgabe wird von den deutschen Mobilfunkunternehmen eingehalten. Eine darüber hinausgehende generelle Ausweispflicht für den Kauf eines Pre-Paid-Handys halten wir auch in dieser Hinsicht daher nicht für erforderlich.

d. Filter- und Blockiersysteme: Sollten Filtersysteme standardmäßig installiert werden, wenn die Bestellung/das Abonnement den Internetzugang beinhaltet?

Im deutschen Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter ist für Eltern eine Sperrmöglichkeit für Inhalte vorgesehen²¹. Diese Vorgabe wird derzeit von den Mobilfunkunternehmen umgesetzt. Eine Filterung von Internetinhalten auf Netzwerkebene bzw. Access-Ebene ist aus rechtlichen Gründen problematisch, da dies eine in Deutschland grundgesetzlich verbotene Vor-Zensur darstellt. Eine sinnvolle Möglichkeit bietet z. B. T-Mobile, mit der Möglichkeit für die Eltern, sämtliche UMTS-/GPRS-basierte Diensten, wie z. B. dem mobile Internetzugang, zu sperren.

Die FSM hat im Bereich der Suchmaschinen und der nutzerautonomen Filterung im Rahmen von Jugendschutzprogrammen in Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) das so genannte BPJM-Modul entwickelt. Hier werden in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch die nach deutschem Recht zuständige staatliche Stelle jugendgefährdende Internethalte indiziert. Das BPJM-Modul wird nun bei den der FSM angeschlossenen Suchmaschinenanbietern eingesetzt, so dass die indizierten Internetseiten dort nicht mehr angezeigt werden. Ein ähnliches Verfahren ist bei nutzerautonomen Jugendschutzprogrammen vorgesehen. Die FSM untersucht derzeit gemeinsam mit den Mobilfunkbetreibern, ob ein entsprechendes Modul, mit entsprechenden Änderungen und Anpassungen, auch für den Bereich des Mobilfunks im Rahmen nutzerautonomer Anwendungen sinnvoll und umsetzbar ist.

Daneben ist auch der Einsatz von verschiedenen Jugendschutzprogrammen durch den Nutzer selbst möglich, die nicht auf der Access-Ebene bzw. Netzwerkebene eingreifen. Für das Internet existieren bereits viel versprechende Filtersysteme, bei denen die Websites von den Anbietern „gelabelt“ und entsprechend der

²⁰ vgl. §110 BGB.

²¹ Vgl. Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter, online unter http://www.fsm.de/inhalt.doc/Verhaltenskodex_Mobilfunk.pdf.

Kennzeichnung ausgelesen und dargestellt werden (z.B. ICRA bzw. ICRA Plus)²². Eine entsprechende Software für den Bereich Mobilfunk erscheint grundsätzlich erstrebenswert. Aufwand und tatsächlicher Nutzen für den Bereich Mobilfunk müssen jedoch noch genauer geprüft werden.

e. Sollten Kindern zugängliche Chatrooms moderiert werden (automatisch oder durch eine Person)?

Kinder-Chatrooms sollten durch eine Person moderiert werden. Filtersoftware ist grundsätzlich nur wenig effektiv, da sie durch die oft technisch versierten Minderjährigen leicht umgehbar ist. Es ist jedoch nach Ansicht der FSM nicht ausgeschlossen, dass ausgefeilte technische Filtersysteme in Zukunft einen annähernd gleichwertigen Schutz bieten können. Hier gibt es im Bereich des Internet Lösungsansätze, die auch auf den Mobilfunk ausgeweitet werden könnten. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung der Unternehmen durch die Einführung persönlicher Kontrollen der Chat-Räume erstrebenswert.

f. Aufmerksamkeitssteigerung unter Eltern und Kindern

Der Vertragsschluss sowie der Verkauf des Handys bietet eine Möglichkeit für die Mobilfunkunternehmen, die Kunden auf potentielle Gefahren der Handynutzung und Möglichkeiten des Schutzes hinzuweisen, z.B. durch die Bereithaltung von Informationsmaterial. Darüber hinaus sollten Eltern sich vor der Weitergabe von Handys an ihre Kinder über die technischen Möglichkeiten des jeweiligen Mobiltelefons informieren und ihre Kinder über mögliche Gefahren und Möglichkeiten zur Verhinderung dieser informieren. Neben den Mobilfunkunternehmen stellen bereits heute Bundes-/Landesregierungen, öffentliche Medienanstalten, Polizei und Kinderschutzorganisationen umfangreiche Informationen zur Verfügung.

Derzeit arbeiten die Mobilfunkunternehmen an Verbesserungen Ihres Informationsangebotes. Dabei werden sämtliche sinnvolle Wege, z.B. Angebote über das Internet, Printmedien, Info-Hotlines oder auch Möglichkeiten der Point of Sales, einer ausführlichen Prüfung unterzogen.

Aus alledem ergibt sich, dass der Aspekt der Aufmerksamkeitssteigerung der Eltern nach Ansicht der FSM von entscheidender Bedeutung für eine effektive Steigerung des Jugendschutzes ist. Hierdurch kann sowohl erreicht werden, dass die Eltern eine gewisse Kontroll- und v.a. Erziehungsfunktion ausüben, als auch, dass sie ihre Kinder selbst über mögliche Risiken und ihre Vermeidung aufklären. Schulen und öffentliche Einrichtungen sollten verstärkt auf eine entsprechende Aufklärung hinarbeiten.

Die Mobilfunkunternehmen tragen ihren Teil der Verantwortung: Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex Mobilfunk haben die Mobilfunkunternehmen signalisiert, dass sie sich dieser Verantwortung bewusst sind und ihr auch gerecht werden wollen.²³ Sie haben bereits wichtige Schritte in Richtung der notwendigen

²² Siehe <http://www.icra.org/>.

²³ Vgl. zur Aufklärung §1 d) aa) des Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter, online unter http://www.fsm.de/inhalt.doc/Verhaltenskodex_Mobilfunk.pdf.

Aufklärung getan²⁴ und werden zusammen mit der FSM weitere Maßnahmen ergreifen, um zu einer umfassenden Aufklärung beizutragen.

Eine medieneinheitliche Kennzeichnung von Inhalten, ähnlich dem niederländischen KIJKWIJZER-System oder dem europäischen PEGI-System zur Steigerung der Aufmerksamkeit der Eltern ist zu prüfen. Grundsätzlich ist eine klare Symbolsprache bei dem Umgang mit Handys wünschenswert, um die für Eltern und Minderjährige notwendige Transparenz zu erreichen.

g. Für Kinder bestimmte Mobilfonpakete, für welche Altersgruppe?

Kinder und Jugendliche wollen im Zweifel dieselben Geräte wie Erwachsene nutzen und werden entsprechende Einschränkungen kaum attraktiv finden. Zudem haben auch die Mobilfunkunternehmen subventionierte Geräte im Portfolio die bestimmte Übertragungswege, z.B. Bluetooth, und bestimmte Dienste, z.B. MMS, mobiles Internet, nicht unterstützen. Derartige Einschränkungen, vor allem eine Sperrung des Internet-Zugangs, wären für bestimmte Altersgruppen aus medienpädagogischer Sicht aber wenig sinnvoll. In einem bestimmten Alter sollten Jugendliche bereits die notwendige Medienkompetenz zur Nutzung des Internets erlangt haben bzw. erlangen.

Erfolgversprechender sind bestimmte Tarifangebote: T-Mobile, Vodafone und E-Plus bieten mit der CombiCard Teens (T-Mobile), der CallYa Junior Card (Vodafone) sowie der Kids & Teens Jugend-Prepaidkarte (E-Plus) bereits Modelle für Minderjährige an, die eine Kostenkontrolle, Sperrmöglichkeiten und teilweise kostenlose Verbindung zu den Eltern beinhalten.

Europäische Lösungen

6. Bei welcher der oben aufgelisteten Maßnahmen wäre es nützlich, diese auf europäischer Ebene auszuarbeiten? Für welche wäre nützlich, auf europäischer Ebene zu diskutieren/beste Praktiken miteinander auszutauschen?

Eine Diskussion bzw. ein Informationsaustausch ist bezüglich aller Punkte sinnvoll. Dadurch, dass die Mitgliedsstaaten bereits verschiedene Ansätze unterschiedlich weit vorangetrieben haben, könnten alle Beteiligten von einem Erfahrungsaustausch profitieren. So haben z.B. im Bereich der Filter- bzw. Blockierungssysteme einige europäische Länder einen Schritt nach vorne getan. Die dort gemachten Erfahrungen sind auch für die Beteiligten der anderen Mitgliedsstaaten wertvoll.

Eine Ausarbeitung auf europäischer Ebene wäre bezüglich eines thematischen Klassifizierungssystems reizvoll: Eine länderübergreifende Lösung würde die Effektivität und Transparenz erhöhen. Für Computer- und Videospiele konnte mit der Pan European Game Information (PEGI) bereits ein europaweites Klassifizierungssystem in vielen europäischen Ländern durchgesetzt werden, das die

²⁴ Vgl. z.B. für O2 http://www.de.o2.com/ext/standard/index?page_id=861&state=online&style=standard;
http://www.t-mobile.de/unternehmen/ueber_t-mobile/0,8989,15900-_,00.html?svl=100.

Inhalte auch thematisch kennzeichnet.²⁵ Alle europäischen Aktivitäten müssen jedoch die unterschiedlichen nationalen Standards und Präferenzen für die Eignung bestimmter Inhalte für bestimmte Altersgruppen beachten: Eine die Altersgruppen betreffende, einheitliche europäische Klassifizierung ist daher wenig sinnvoll, eine thematische Klassifizierung und Kennzeichnung von Inhalten erscheint jedoch erstrebenswert.

Sinnvoll erscheint es auch, bestimmte Aspekte der Aufklärungsarbeit auf europäischer Ebene auszuarbeiten. Europäische Vorgaben, die die Mitgliedsstaaten anregen, in Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen eine ausführliche Aufklärung „auf den Lehrplan zu setzen“, würden einem effektiven Jugendschutz zu Gute kommen.

²⁵ <http://www.pegi.info/pegi/index.do?language=en>